

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Hamm/Lippstadt, den 22. Januar 2021

Seite 5

Nr. 02

## 2. Änderungsordnung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 22.01.2021

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2- Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297) in der aktuell gültigen Fassung vom 11.12.2020 (GV.NRW S. 1211) hat das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Ordnung erlassen.

### Artikel 1:

- 1) § 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Mündliche“ werden die Worte „und schriftliche“ eingefügt.

- 2) In § 3 wird ein neuer Absatz 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Eine Online-Klausur ist eine Klausurarbeit im Sinne der jeweils anwendbaren Rahmenprüfungsordnung, die den Studierenden über die Lernplattform oder mittels Webbrowser-Zugriff gestellt wird. Sie wird am (privaten) Rechner geschrieben und elektronisch via Upload auf der Lernplattform abgegeben oder über den Webbrowser bearbeitet und abgeschlossen. Die Beantwortung von über die Lernplattform gestellten Klausuraufgaben kann auch handschriftlich erfolgen. Die Abgabe der Klausurarbeit erfolgt innerhalb der festgelegten Frist als pdf-Dokument.

Bei technischen Problemen während des Uploadprozesses auf der Lernplattform kann innerhalb der vorgegebenen Uploadzeit hilfsweise die Übersendung der fertiggestellten Klausur innerhalb der vorgegebenen Frist (Anlage 2) per Email an die Adresse [Pruefungsabgabe@hshl.de](mailto:Pruefungsabgabe@hshl.de) erfolgen.

Auch elektronische Prüfungen im Sinne des § 5 Absatz 1 a) Satz 2 der jeweiligen Rahmenprüfungsordnung können als Online-Prüfungen durchgeführt werden.

Die im Rahmen der Durchführung von Online-Prüfungen zu beachtenden rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind der diesem Dokument als Anlage 2 beigefügten „Handreichung zur Abnahme von schriftlichen Online-Prüfungen“ zu entnehmen.“

- 3) § 7 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Sommersemester 2020“ werden die Worte „und/oder im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt. Nach dem Wort „Corona-Epidemie-Hochschulverordnung“ wird das Wort „jeweils“ eingefügt.

- 4) § 11 Absatz 2 1 wird wie folgt geändert:

Das Datum „31.08.2021“ wird ersetzt durch das Datum 01.10.2021“.

- 5) Der Ordnung wird die Anlage 2 mit folgendem Wortlaut beigefügt:

„Handreichung zur Abnahme von schriftlichen Onlineprüfungen

1. Allgemeine Vorgaben

- a) Wird die Prüfung als Online-Klausur gestellt, so werden diese als Open-Book-Klausuren durchgeführt.

Nicht zulässige Hilfsmittel sind die Zuhilfenahme Dritter sowie das Kopieren und Einfügen von Textstellen/Lösungen aus dem Internet.

Vor Beginn der Online-Klausur erklären die Studierenden, dass sie prüfungsfähig sind und die Prüfung ablegen möchten.

Beim Abschluss der Klausur erklären die Studierenden, dass sie die Prüfung selbst und eigenständig bearbeitet und keine nicht zugelassenen Hilfsmittel genutzt haben.

Bei Online-Prüfungen (exam, Klaus) mittels Webbrowser wird der Aufgabentext vom Prüfungssystem zum angekündigten Zeitpunkt bereitgestellt. Die Studierenden erhalten rechtzeitig vor der Prüfung einen Link für den Zugriff auf die Prüfung. Die Prüfung wird zum angekündigten Zeitpunkt freigeschaltet.

- b) Bei Prüfungen, welche über die hochschuleigene Lernplattform zur Verfügung gestellt werden, wird der Aufgabentext im entsprechenden Kurs auf der Lernplattform bereitgestellt. Die Klausur wird entweder handschriftlich oder mit einem Textverarbeitungsprogramm angefertigt. Es soll ein Korrekturrand von 7 cm frei gelassen werden. Der Klausur ist ein Deckblatt mit Namen, Matrikelnummer und der Bezeichnung der Klausur beizufügen.

Die angefertigte Klausur ist ausschließlich als pdf-Dokument hochzuladen. Dafür kann entweder eine Scanner-App des Mobiltelefons oder ein Scanner genutzt werden. Dabei ist auf die Lesbarkeit des Dokuments zu achten.

Ein Postversand ist ausgeschlossen. Zusätzlich zur Bearbeitungszeit erhalten die Studierenden bei über die Lernplattform abzugebenden Klausuren einen Zeitzuschlag von 45 Min. für das Umwandeln der Klausur in eine PDF-Datei und deren Hochladen.

2. Rechtlicher Rahmen

Für Onlineklausuren gelten die gleichen allgemeinen rechtlichen Vorgaben wie für Präsenzprüfungen. Hierzu gehören:

- a) Zur Überprüfung des Prüfverfahrens ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen.

Insbesondere Fälle des § 3 Absatz 3a Satz 5 sind zu protokollieren.

- b) Dritte bzw. letzte Prüfungen, bei deren Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind vom Erst- und Zweitprüfer zu bewerten.
- c) Studierende dürfen sich bei der Anfertigung der Prüfungsleistung keiner Hilfe Dritter bedienen. Dies wird als Täuschung bzw. Täuschungsversuch gewertet. Ebenso verhält es sich dem Kopieren und Einfügen von Textstellen/Lösungen aus dem Internet.
- d) Die Chancengleichheit muss gewährleistet sein.“

## Artikel 2

- 1) Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den
  - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 22.01.2021.

Hamm, den 22.01.2021

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld  
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt